

# Ü20: Windenergieanlagen ohne Förderung nach dem EEG – der rechtliche Rahmen

Rostock Wind, 09.08.2019

# Kurzprofil BBH

Platzhalter für ein Bild, durch Klicken einfügen, 124 x 69 mm

Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastruktur-wirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- > rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- > Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Platzhalter für ein  
Bild, durch Klicken  
einfügen  
86 x 96 mm

> Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien, Fragen zum EEG-Ausgleichsmechanismus und zum Netzanschluss sowie die Politikberatung. Herr Dr. Lehnert hat zahlreiche Publikationen im Bereich erneuerbare Energien veröffentlicht und hält regelmäßig Vorträge.

- Geboren 1975 in Jena
- 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen

## Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-189 · [wieland.lehnert@bbh-online.de](mailto:wieland.lehnert@bbh-online.de)

- 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema

- 2005 bis 2007 Referendariat u. a. im

Platzhalter für ein  
Bild, durch Klicken  
einfügen  
86 x 96 mm

- > Herr von Blumenthal ist spezialisiert auf Gesellschafts-recht, Mergers & Acquisition (M&A) sowie allgemeines Zivilrecht.
- Geboren 1966 in Marburg
- 1987 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und München
- 1995 bis 1998 Rechtsanwalt bei der Kanzlei von Weidenbach und Kollegen München
- 1998 bis 2003 Leiter der Rechtsabteilung eines börsennotierten Unternehmens, Syndicus
- Seit 2004 Rechtsanwalt bei BBH München

**Rechtsanwalt · Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Partner**

81373 München · Pfeuferstr. 7 · Tel +49 (0)89 23 11 64-147 · [wolfram.von.blumenthal@bbh-online.de](mailto:wolfram.von.blumenthal@bbh-online.de)

- Seit 2008 Partner bei BBH München
- Aufsichtsratsvorsitzender der Fritz Herzog

- > Repowering?
- > Die genehmigungsrechtliche Situation
- > Die Grundstückssituation
- > Die übrigen Verträge  
(Versicherungen und Wartungsverträge)
- > Die Vermarktung des Stroms
- > Der Rückbau der Anlage?

# Wind-Energieanlagen ohne Förderung

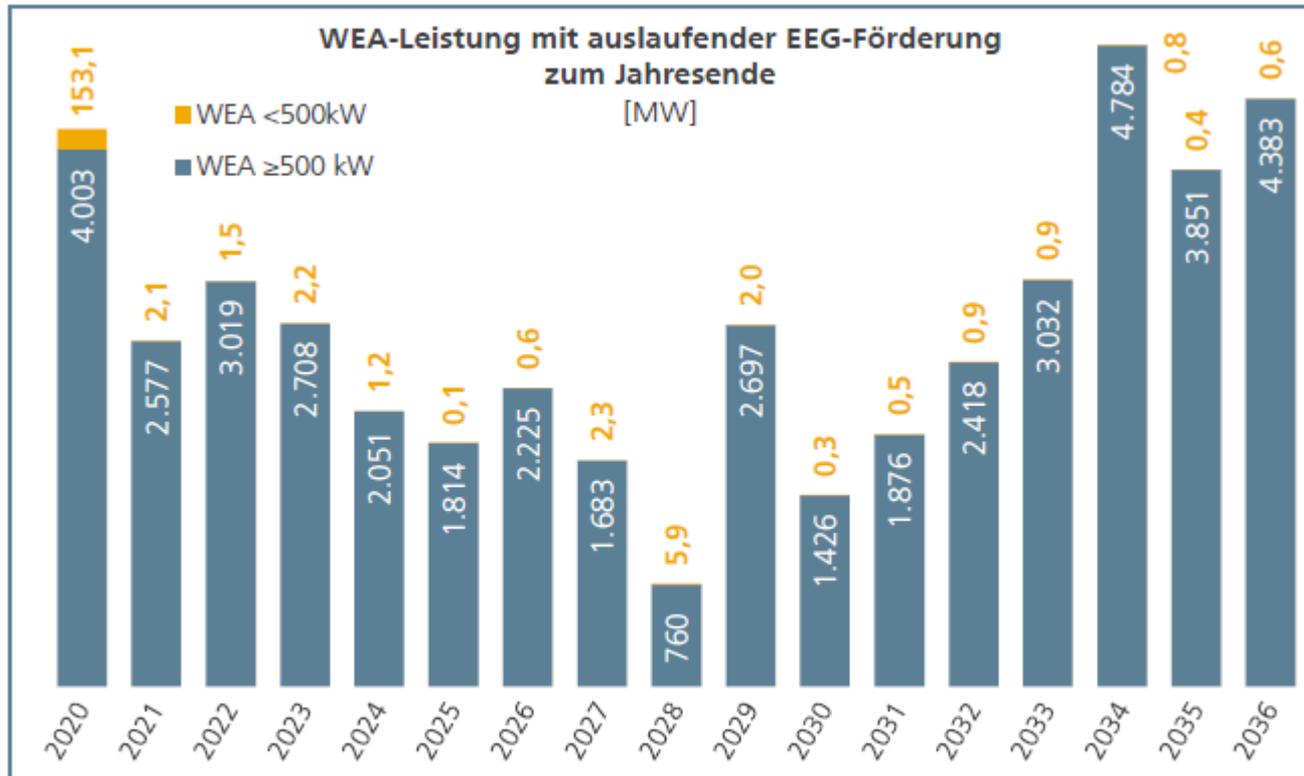


Abbildung 6: Windenergieleistung mit auslaufender EEG-Förderung zwischen Ende 2020 und 2036; Quelle: ÜNB, Auswertung & Grafik: FA Wind

- > Wenn Potenzial für Repowering besteht, sollte es genutzt werden
- > Zahlreiche Hürden für „Alt-Standorte“
  - Repowering erfordert neue BImSchG-Genehmigung
  - Größere WEA meist nicht am selben Standort
  - Planungsrechtliche Standorteignung erforderlich
- > Weiterbetrieb als Übergangslösung
  - Ausrichtung des (Weiter-)betriebskonzeptes (insbesondere Wartung und Instandhaltung) an der Planung zum Repowering

- > Falls Repowering tatsächlich bzw. rechtlich nicht möglich/umsetzbar, bleibt der Weiterbetrieb
- > Weiterbetrieb erfordert eine differenzierte Betrachtung:
  - **Technische** Fragen:
    - 2 Kann Anlage technisch weiter betrieben werden? (Standicherheit usw.)?
  - **Wirtschaftliche Fragen:**
    - 2 Sind die **Erlöse** hoch genug, um die **laufenden Kosten** zu decken?
  - **Rechtliche Fragen**
    - 2 Welche **öffentlich-rechtlichen Anforderungen** gilt es einzuhalten (BImSchG-Genehmigung, usw.)?
    - 2 Welche **privatrechtlichen Aspekte** sind zu beachten (Grundstücksverträge/Pachtverträge, Wartungsverträge usw.)
    - 2 Rechtlicher Rahmen für **Stromvermarktung**

- > Frühe Genehmigungen nach Baurecht der Länder
  - BImSchG-Verfahren ab 2001 (> 3 WEA) bzw. 2005 (1 WEA)
- > Genehmigungen für WEA sind grundsätzlich **unbefristet** (insbesondere unabhängig von Vergütung)
- > **Keine „Weiterbetriebsgenehmigung“** erforderlich
  - Betreiber sind selbst verantwortlich, dass Genehmigungsvoraussetzungen durchgängig vorliegen
  - > Ansonsten sind behördliche **Auflagen** bis zur **Stilllegung** der WEA zu erwarten

# Standortsicherheitsnachweis über Typenprüfung

- > Baurechtliche Vorgaben der LBauO: **Standortsicherheit** muss während der Betriebsdauer sichergestellt sein (... und im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden)
- > Nachweis über **Typenprüfung** des WEA-Herstellers
  - Vorlage im Genehmigungsverfahren
  - Laufzeit der (älteren) Typenprüfungen meist **beschränkt auf 20 Jahre**
- > Nach Ablauf der Typenprüfung ist die Standortsicherheit nicht mehr nachgewiesen
  - „**Betreiberverantwortung**“

- > **Individuelle Bewertung der Restlaufzeit** ersetzt Typenprüfung
  - Prüfung nach „RL für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit Bezug auf „RL für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ des DNV GL oder
  - BWE Grundsätze Weiterbetrieb 2017
  
- > **Gutachten** ist neuer bautechnischer Nachweis im Sinne der Landesbauverordnungen
  - Problem: Erneute bauaufsichtliche Prüfung (ggf. durch Prüfsachverständige) erforderlich?
  - Frühzeitige Abstimmung mit Behörden wichtig

- > Weitere Nutzung der **Standortgrundstücke** sicherstellen
- > Ertragsabhängige Pachten im Grundsatz unproblematisch, aber regelmäßig Mindestpacht (Anpassungsbedarf)
- > **Laufzeit** der **Nutzungsverträge** (§ 544 BGB bei Vereinbarung über mehr als 30 Jahre); wurden Optionen ausgeübt?
- > Wirksamkeit der Verträge (§ 181 BGB)
- > Grundbuchmäßiger Vollzug der Dienstbarkeiten? Eigentümer der Grundstücke?

- > Nutzung der **Kabeltrassen** und der **Netzinfrastuktur**, insbesondere bei gemeinschaftlichen Umspannwerken
- > Wie verhalten sich die **übrigen Nutzer** einer gemeinsamen Netzinfrastuktur?
- > Wer schuldet gegebenenfalls den **Rückbau** dieser Infrastruktur? („Den letzten beißen die Hunde“)

# Die Verpachtung der Anlage als Lösung?



- > Ein Modell mit verschiedenen Aspekten:
- > Der Eigentümer der Anlage bleibt Eigentümer der Anlage. Dem Pächter stehen „die Früchte“ zu.
- > Welche Instandsetzungspflichten lassen sich mit dem Pächter vereinbaren?
- > Pacht führt regelmäßig zum Wechsel des Betreibers
- > Wer hat die Rückbauverpflichtung wirtschaftlich / rechtlich?

# Die übrigen Verträge (Versicherungen und Wartungsverträge)

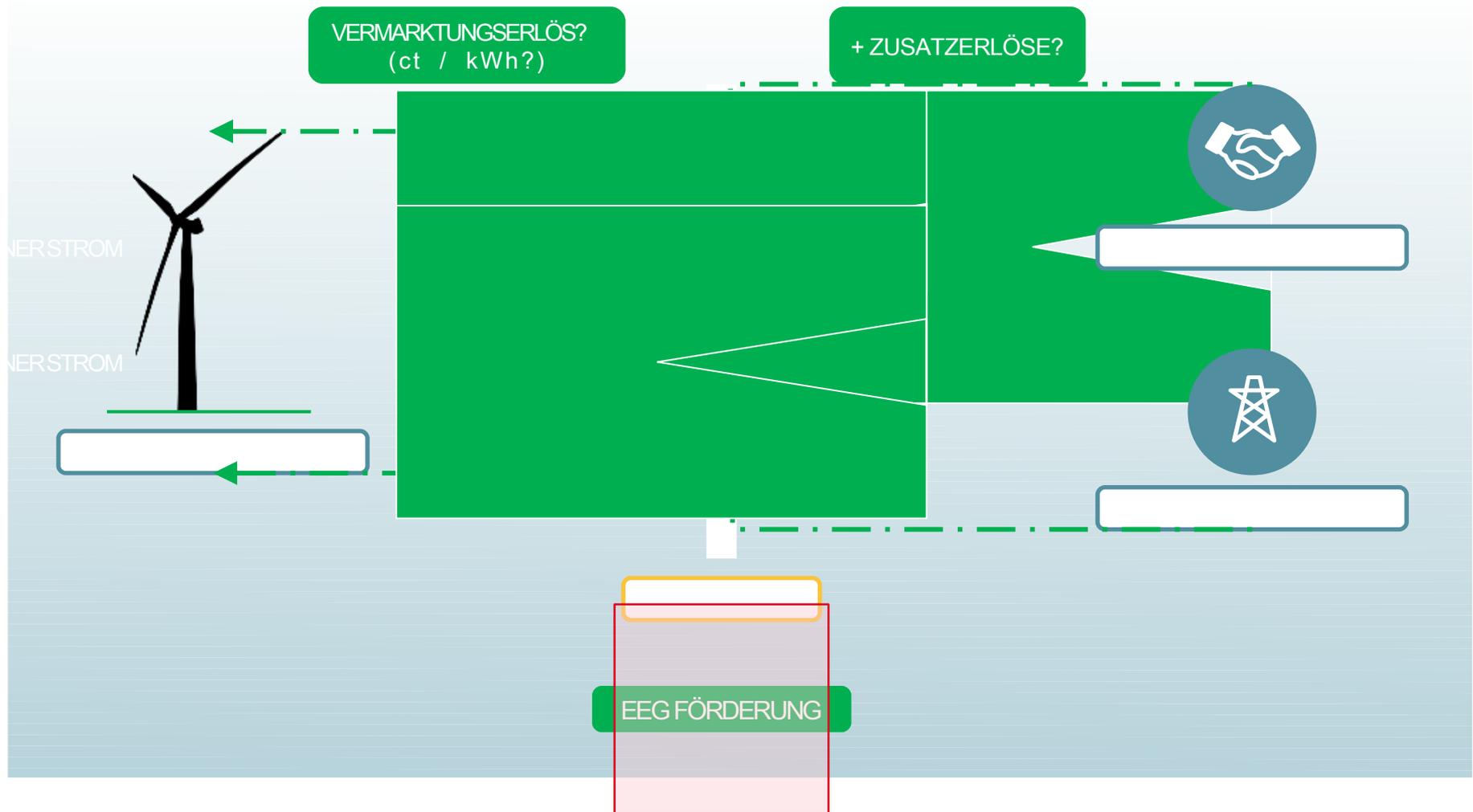
## > **Wartungs- und Instandsetzungsverträge (Vollwartungsvertrag):**

- Laufzeit der Verträge, Gestaltungsmöglichkeiten (Kündigung)
- Leistungsumfang sachgerecht? Welches Wartungskonzept?
  - **Wartungskosten** sind wesentlich für **Wirtschaftlichkeit** des Weiterbetriebs

## > **Versicherungsverträge: Was ist vorhanden? Was muss erhalten bleiben?**

- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherungen

# Stromerlöse für Altanlagen bei Direktvermarktung ohne Förderung



# Mögliche Zusatzerlöse?

## Mögliche zusatzerlöse

Vermiedene Netzentgelte?

Nach Net

„Grünheit“ des Stroms?  
Regionalität?

Regelenergievermarktung?

In erst

Eigenerzeugungsmodelle?

Direktlieferung?

Anschlussforderung nicht  
absehbar

- > Zur Vermarktung des Stroms ist Abschluss eines Vertrags mit einem Vermarkter oder Letztverbraucher notwendig:  
**„PPA“**
- > PPA = Power Purchase Agreement = „Stromkaufvertrag“
- > Besondere Form des Stromlieferungsvertrags
- > Keine gesetzliche Definition oder konkrete Normen dazu
- > Nicht beschränkt auf erneuerbare Energien, sondern auch im konventionellen Bereich umsetzbar

- > Differenzierung nach **unterschiedlichen Kriterien** möglich, u. a.
  - **Ausgestaltung**
    - 2 Physische PPA; finanzielle PPA
  - **Netznutzung**
    - 2 On-site-PPA (ohne Netznutzung)
    - 2 Off-site PPA (mit Netznutzung)
  - **Vertragspartner** des Anlagenbetreibers
    - 2 EVU/Stromhändler (utility PPA)
    - 2 Industrieunternehmen/Stromnutzer (corporate PPA)
    - 2 Auch dreiseitige PPA denkbar

## > **Vertragsdauer**

Welche Vertragsdauer ist rechtlich zulässig?

## > **Kündigungsrechte**

Insbesondere regelungsbedürftig, ob und inwieweit bei Änderung der Rahmenbedingungen Kündigung durch eine Partei zulässig ist

## > **Preisrisiko**

- Wie ist die Wertigkeit des Stroms aus der Anlage (Einspeiseprofil)?
- Wie entwickeln sich die Strompreise?
- Wie groß sind die Zeiten negativer Preise?
- Ggf. Indexierung der Preise?

## > **Mengenrisiko**

Wieviel Strom wird erzeugt (fluktuierende Erzeugung, Berücksichtigung Anlagenausfälle)? Wieviel Strom wird abgeregelt?

## > **Preisanpassung**

## > **Sicherheiten**

## > **Verkauf Grünstromeigenschaft**

- Erzeuger kann Grünstromeigenschaft zur Verfügung stellen und Abnehmer diese nutzen (wichtige Motivation für PPA)
- Nutzung HKN und Abwicklung durch Abnehmer; Kosten und Erlöse in Preis eingepreist

## > **Energiewirtschaftsrechtliche und weitere Besonderheiten beachten**

Stromsteuer, EEG-Umlage, EVU i. S. d. EnWG, Umsatzsteuer usw.  
– ist insbesondere relevant, wenn Strom direkt an  
letzterverbrauchenden Abnehmer geliefert wird

## > **Wirtschaftsklausel**

Anpassung des Vertrags bei veränderten rechtlichen oder  
tatsächlichen Bedingungen, ggf. verbunden mit Kündigungsrecht

## > **Dienstleistungen**

Wenn Abnehmer kein EVU ist (sondern z. B. Industriekunde),  
können bestimmte Dienstleistungen durch EVU erbracht werden  
(Bilanzierung, Netznutzung, Meldepflichten, HKN-Abwicklung  
etc.)

## > Grundsätzlich keine Rückbaupflicht nach frühen Genehmigungen

- Selbstverpflichtung nach § 35 Abs. 5. S.2 BauGB für WEA im Außenbereich erst seit 2004

## > Rückbaupflicht nach anderen Rechtsgrundlagen

- Privatrechtlicher Nutzungsvertrag
- Falls vorhanden und festgesetzt aus B-Plan/F-Plan
- Falls vorhanden aus städtebaulichen Vertrag
- Beseitigungsverfügungen nach einigen Landesbauverordnungen

## > Umfang des Rückbaus

- Grundsätzlich vollständiger Rückbau einschließlich Fundament
- Teilweise abweichende Praxis bei Leitungen und Fundamenten (z.B. nur bis 1,5m Tiefe)

- > **Verwertung/Entsorgung nach Grundsätzen des KrWG**
  - Weiterverwendung z. B. Verkauf von WEA bzw. Anlagenteilen
  - Recycling insbesondere von Stahlbestandteilen (Turm)
  - Fachgerechte Verwertung/Entsorgung anderer Komponenten (Rotorblätter, Beton)
- > **Fraglich ob Verwertungserlöse die Rückbaukosten decken**
  - Betreiberverantwortung
- > **Prüfung ob bzw. in welcher Höhe Rückbausicherheiten gestellt wurden**

- > Der Weiterbetrieb erfordert ein vollständiges **neues Konzept**, das insbesondere die weitere mögliche **Laufzeit** der Anlagen und die **wirtschaftlichen Rahmendaten** in Einklang bringen muss.
- > Ohne eine umfassende Prüfung („**Due Diligence**“) kann das nicht gelingen.
  - > Die Prüfung besteht insbesondere aus einer rechtlichen und technischen Standortbestimmung.
  - > Erst auf der Grundlage dieser Fakten sind kostenauslösende Maßnahmen für den Weiterbetrieb sinnvoll.



**WEITERDREHEN MIT FREUDE?  
WINDENERGIE JENSEITS DER EEG-  
FÖRDERUNG**

  
BECKER BÜTTNER HELD

KONTAKT | ANSPRECHPARTNER

**WENIGER UNTERNEHMEN WERDEN UNS AUF SIE!**

**LEISTUNGEN**

**GEBEN SIE IHRER WINDENERGIEANLAGE EINE ZUKUNFT**

Den 01.01.2021 sollten sich die Betreiber älterer Windenergieanlagen (WEA) rot im Kalender markieren: Etwa 6.000 Anlagen mit einer installierten Leistung von knapp vier Gigawatt verlieren dann ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem EEG. Bis zum Jahr 2025 werden weitere ca. 6.000 Anlagen dazukommen. Was dann? Zahlreiche Betreiber werden ihre WEA auch ohne Förderung wirtschaftlich weiterbetreiben wollen. Aber ist Ihre Anlage auch fit dafür? Fünf zentrale Fragen müssen dazu geklärt werden:

- Bestehen genehmigungsrechtliche Grenzen?
- Lässt die vertragliche Situation den Weiterbetrieb zu?
- Sind die WEA technisch noch solide?
- Wie ließe sich der Strom außerhalb des EEG vermarkten?
- Und: Ist der Weiterbetrieb wirtschaftlich und für welchen Zeitraum?

**Ausgangslage analysieren**  
Wir klopfen in einem ersten Schritt die rechtlichen Rahmenbedingungen ab und schaffen so eine fundierte Datengrundlage für die weitere Entscheidungsfindung.

Sie erhalten von uns einen Überblick über die wesentlichen Verträge und Genehmigungen für Ihre WEA und können bewerten, ob ein Weiterbetrieb in Betracht kommt und welche Maßnahmen anstehen. In Zusammenarbeit mit etablierten Unternehmen der Windbranche analysieren wir außerdem den technischen Zustand der WEA.

**Unterstützung beim Weiterbetrieb**  
Wir lassen Sie nicht mit den theoretischen Ergebnissen alleine, sondern unterstützen Sie auch bei der praktischen Umsetzung. Dazu übernehmen wir die Verfahrensführung gegenüber den Zulassungsbehörden und führen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Dienstleistern und sonstigen Dritten.

...sen wir. Deshalb  
...e von der Entschei-  
...en.  
...smodelle des  
...n Anlagenbetrieb.  
...spartner in der Fein-  
...rung mit dem Ziel,  
...echentlichen, techni-  
...r Sie natürlich auch

...füng gestellten  
.../EA beträgt unser  
...lagen wir ab einer  
...hängigen Preisbe-  
...staltierter Leistung,  
...len wir für Sie ein

...LFRAM VON  
...JMENTHAL  
...+49 (0)89 23 11 64-0  
...fram.von.blumenthal@  
...online.de  
...URSULA PRALL  
...+49 (0)40 341 069-100  
...la.prall@  
...online.de  
...RT - BRÜSSEL

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

- > Dr. Wieland Lehnert, BBH Berlin
- > Tel +49 (0)30 611 28 40-189
- > [wieland.lehnert@bbh-online.de](mailto:wieland.lehnert@bbh-online.de)
- > Wolfram von Blumenthal, BBH München